

Spannungsfall und Ähnliches

für NDS Köln

11.12.2025

Die „Fälle“ in deutschen (Verfassungs-)Recht

- Spannungsfall
- Verteidigungsfall
- Gemeinsamer Ausschuß
- Notstandsgesetze
- Zustimmungsfall (kleiner Spannungsfall)
- Bündnisfall

Spannungsfall

- Vorstufe des Verteidigungsfalls bei erheblicher äußerer Bedrohung, noch kein (unmittelbar) bevorstehender bewaffneter Angriff.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/1033576/3b03b24de75d0102a31ce929665647d1/WD-2-058-24-pdf.pdf>
<https://www.grundgesetz-fuer-jeden.de/artikel-80a.html>
- Feststellung des SF bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- *Spannungsfall* ist im GG nicht definiert
- Ist auch auf der Grundlage eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages gefasst wird
- Typische Grundrechtseingriffe
 - Aktivierung einzelner Sicherstellungsgesetze (Wehrpflicht, Dienstpflichten, Nutzung von Eigentum)
 - ohne allgemeine Grundrechtsabschaltung
- Rechtl. Grundlage: Art. 80a GG

Verteidigungsfall

- Kriegs- bzw. Kriegsdrohungsfall, wenn das Bundesgebiet angegriffen wird oder ein Angriff unmittelbar droht; löst den *Verteidigungsabschnitt* des Grundgesetzes aus.
<https://www.deutschlandfunk.de/krieg-deutschland-verteidigungsfall-ausnahmezustand-wehrpflicht-grundrechte-100.html>
- Umfassendere Eingriffe in das GG (Notstandsverfassung)
 - erweiterte Exekutivbefugnisse,
 - Verlagerung von Kompetenzen,
 - zusätzliche Dienstpflichten;
 - Grundrechte bleiben aber im Kern gültig.
- Rechtl. Grundlage: Art. 115a GG

Zustimmungsfall (kleiner Spannungsfall)

- Kein eigenständiger „Lagefall“, sondern die Möglichkeit, bestimmte Notstandsvorschriften mit einfacher Bundestagsmehrheit auch ohne Spannungs- oder Verteidigungsfall zu aktivieren
<https://verfassungsblog.de/wehrverfassung-verteidigungsfall/>
- Voraussetzung ist, dass eine Lage vorliegt, in der die Anwendung einzelner Notstandsnormen sachlich erforderlich erscheint
<https://verfassungsblog.de/wehrverfassung-verteidigungsfall/>
- Rechtl. Grundlage: Art. 80a GG

Der Bündnisfall (Artikel 5 NATO-Vertrag)

- Der Bündnisfall ist in Artikel 5 des NATO-Vertrags geregelt
- Ein bewaffneter Angriff auf ein NATO-Mitglied gilt als Angriff auf alle
- Art und Umfang der Hilfe bestimmt **jedes Land selbst**
(z. B. militärisch, logistisch, politisch, humanitär)
- Gilt nur für Angriffe auf **NATO-Gebiet** (Europa & Nordamerika)
- Zentrale Grundlage der **Sicherheitsgarantie** der NATO

Quellen

- [NATO – Artikel 5 \(offiziell\)](#)
- [NATO-Vertrag \(deutsche Fassung\)](#)

Gemeinsamer Ausschuß

Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

Die Rechtsgrundlagen für den Gemeinsamen Ausschuss wurden geschaffen durch das *Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes* vom 24. Juni 1968, mit dem die Regelungen für den Verteidigungsfall ins Grundgesetz eingefügt wurden.

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer_Ausschuss

Notstandsverfassung /-gesetze

Beziehen sich auf 5 Fallgruppen

- **Äußerer Notstand** (Spannungs- und Verteidigungsfall)

- **Innerer Notstand**

Er ist die Bezeichnung für die gefährdete oder gestörte verfassungsmäßige Ordnung im Land (ugs. *Unruhe* oder *Aufruhr*). In dieser Stufe des Notstandes gibt es keinen drohenden oder tatsächlichen Krieg gegen fremde Mächte. [\[13\]](#)

- **Katastrophennotstand**

Er bezeichnet die Gefährdungs- und Gefahrenlage im Land durch ein Schadenereignis oder Schadensrisiko. Neben den klassischen Ursachen wie natürliche oder technische Unglücke kommen auch negative gesellschaftliche wie politische Ereignisse in Frage, ohne dass ein Krieg im Raum steht. Siehe im Detail: [Typologie der Ursachen](#). Während der COVID-19-Pandemie ab 2020 wurden die Notstandsgesetze nicht aktiviert, eine Debatte hierzu fand in Ansätzen statt.

Zusammenfassung Spannungs-/Zustimmungs-/Verteidigungsfall

Quelle: Perplexity

Aspekt	Spannungsfall (Art. 80a GG)	Zustimmungsfall (Art. 80a GG)	Verteidigungsfall (Art. 115a GG)
Materielle Lage	<u>Erhebliche außenpolitische Spannung, Gefahr eines Konflikts; Vorfeld zum Verteidigungsfall.</u>	<u>Keine eigene Lage, dient nur zum „Entsperren“ bestimter Notstandsnormen.</u>	<u>Angriff auf Bundesgebiet mit Waffengewalt oder unmittelbar drohender Angriff.</u>
Antragsrecht	<u>Bundesregierung oder „internationales Organ im Rahmen eines Bündnisvertrags“ mit Zustimmung der Bundesregierung.</u>	<u>Bundesregierung regt Anwendung einzelner Vorschriften an (praktisch politischer Initiativakt).</u>	<u>Antrag der Bundesregierung.</u>
Beschlussorgan	<u>Bundestag; bei Bündnisfall mittelbar durch internationales Organ, aber mit parlamentarischer Rückholkompetenz.</u>	<u>Bundestag.</u>	<u>Bundestag, Zustimmung Bundesrat; Ersatzweise Gemeinsamer Ausschuss.</u>
Mehrheit	<u>Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen, mind. Mehrheit der Mitglieder.</u>	<u>Einfache Mehrheit der Mitglieder des Bundestags für die jeweilige Norm.</u>	<u>Zwei-Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mind. Mehrheit der Mitglieder; Bundesrat einfache Mehrheit.</u>
Aufhebung/Rücknahme	<u>Aufhebung durch Bundestag; Maßnahmen auf Grundlage der entspererten Vorschriften sind dann zu beenden.</u>	<u>Aufhebung durch erneuten Bundestagsbeschluss oder Wegfall der Lage; entsperzte Normen werden wieder gesperrt.</u>	<u>Aufhebung durch Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats; Pflicht zur Aufhebung bei Wegfall der Angriffslage.</u>
Typische Grundrechte-eingriffe	<u>Aktivierung einzelner Sicherstellungsgesetze (Wehrpflicht, Dienstpflichten, Nutzung von Eigentum) ohne allgemeine Grundrechtsabschaltung.</u>	<u>Identische Art von Eingriffen wie im Spannungs-/Verteidigungsfall, aber nur punktuell für bestimmte Normen.</u>	<u>Umfassendere Eingriffe: erweiterte Exekutivbefugnisse, Verlagerung von Kompetenzen, zusätzliche Dienstpflichten; Grundrechte bleiben aber im Kern gültig.</u>